

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Langenwetzendorf

vom 25. 02. 2014

Aufgrund des § 20 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in der Sitzung am 24. Februar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Langenwetzendorf“.
- (2) Die Ortsteile (§ 3 Abs. 1) behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Gemeinde.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das (im Jahr 1993 vom Thüringer Innenministerium genehmigte) Gemeindewappen der Gemeinde Langenwetzendorf ist in Silber ein aufgerichteter, rechtsgewendeter schwarzer Wolf mit einem rotem Hirschgeweih im Rachen, beseitet von je einer mit einer Weizenähre belegten roten Flanke.
- (2) Die (im Jahr 1993 vom Thüringer Innenministerium genehmigte) Flagge der Gemeinde Langenwetzendorf ist längs gestreift in der Farbenfolge Weiß-Rot und zeigt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen-Gemeinde Langenwetzendorf“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) ¹ Im Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf gibt es die Ortsteile:

1. Göttendorf
2. Neuärgerniß
3. Zoghaus
4. Naitschau
5. Wellsdorf
6. Erbengrün
7. Daßlitz
8. Nitschareuth

9. Hirschbach
10. Hainsberg
11. Hain
12. Lunzig
13. Neugernsdorf
14. Wildetaube

² Das Gebiet des in Satz 1 Nr. 12 genannten Ortsteils Lunzig besteht aus den Gebieten der Gemarkungen 1. Lunzig und 2. Kauern wie sie im Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) in der jeweiligen geltenden aktuellen Fassung dargestellt sind.

³ Das Gebiet des in Satz 1 Nr. 14 genannten Ortsteils Wildetaube besteht aus den Gebieten der Gemarkungen 1. Wildetaube, 2. Altgersdorf und 3. Wittchendorf wie sie im Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) in der jeweiligen geltenden aktuellen Fassung dargestellt sind.

⁴ Das Gebiet jedes im Übrigen in Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 genannten Ortsteils besteht jeweils aus den Gebiet der gleichnamigen Gemarkungen wie sie im Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Liegenschaftskarte) in der jeweiligen geltenden aktuellen Fassung dargestellt sind.

(2) Der Ortsteil Nitschareuth besitzt eine Ortsteilverfassung.

(3) Für die Ortsteile Hain, Lunzig, Neugernsdorf und Wildetaube wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO für die Zeit nach Ablauf der restlichen gesetzlichen Amtszeit im Sinne des § 45 Absatz 8 Satz 1 ThürKO (also mit Beginn des ersten Tages des dem Tag der Gemeinderatswahl im Jahre 2014 folgenden Monats) nach § 45 Absatz 1 Satz 1 eingeführt.

(4) ¹ In den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Ortsteilen werden jeweils ein Ortsteilbürgermeister und jeweils die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt. ² In den in Abs. 3 genannten Ortsteilen werden diese Wahlen erstmals für die am ersten Tages des dem Tag der Gemeinderatswahl im Jahr 2014 folgenden nächsten Monats beginnenden Amtszeit durchgeführt.

(5) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

(6) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Die Anzahl der in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung zu wählenden weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates wird durch § 45 Abs. 3 S. 3 ThürKO bestimmt.

(7) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Die Ortsteile bilden jeweils einen eigenen Wahlkreis.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und zwar entsprechend der für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geltenden Regeln des ThürKWG und der ThürKWO.
- c) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- d) Jeder Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- e) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderates der Gemeinde Langenwetzendorf eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung zum Zeitpunkt dieser Wahl als bereits eingetreten.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten (allgemeiner Vertreter) vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese Berechnungen zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, da im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, als Mitglieder des Ortsteilrates, als Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister:	Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter:	Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Ortsteilrates:	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeister:	Ehrenortsteilbürgermeister
Gemeinderatsmitglied:	Ehrengemeinderatsmitglied
ehrenamtlich tätige Beamte:	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld im Gemeinderat von

15,00 Euro und ein Sitzungsgeld in den Ausschüssen von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendige Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Ortsteilrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 3,00 Euro sowie pro Ortsteilratssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 4) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro (§ 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nitschareuth	137,84 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister Hain	135,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister Lunzig	189,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister Neugernsdorf	144,00 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister Wildetaube	400,50 €/Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	250,00 €/Monat

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Langenwetzendorf werden im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteirates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf.
- Bei Dringlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteirates sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung bereits am zweiten Tag vor der Sitzung an den Verkündungstafeln bekannt gegeben.
- Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die Verkündungstafeln sind im Gemeindegebiet an folgenden Standorten aufgestellt:

Langenwetzendorf	Platz der Freiheit 4 /Gemeindeamt
OT Neuärgerniß	Bushaltestelle Ortsteilmitte
OT Göttendorf	Bushaltestelle Ortsteilmitte
OT Naitschau	gegenüber Naitschau Nr. 100
OT Erbengrün	Feuerwehr
OT Welledorf	gegenüber Welledorf Nr.4
OT Zoghaus	Bushaltestelle Ortsteilmitte
OT Daßlitz	Bushaltestelle Ortsteilmitte
OT Nitschareuth	Bushaltestelle Ortsteilmitte
OT Hirschbach	Hirschbach Nr. 12
OT Hainsberg	gegenüber Hainsberg Nr.12
OT Hain	Buswendeschleife
OT Lunzig	1. Feuerwehrgerätehaus Lunzig 2. Dorfplatz Kauern
OT Neugernsdorf	Buswartehäuschen
OT Wildetaube	1. Bushaltestelle Wildetaube 2. Am Schwanweg Wildetaube 3. Ortstafel Altgernsdorf 4. Ortstafel Wittchendorf

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anders bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln innerhalb des Gemeindegebietes. Ist der Hinderungsgrund

entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12

Sprachform, Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt zu dem im Satz 1 benannten Zeitpunkt bisher geltenden Hauptsatzungsrecht, wie die Hauptsatzung vom 17. 11. 2004 der Gemeinde Langenwetzendorf (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 1 des Jahres 2005 vom Ausgabetag Donnerstag 13.01.2005) und im Übrigen geltende Hauptsatzungen der Gemeinde Langenwetzendorf außer Kraft.

Langenwetzendorf, den 25. 02. 2014

Dittmann
Bürgermeister